

An den
Vorsitzenden des
Kreistages des Main-Kinzig-Kreises
Herrn Rainer Krätschmer
Barbarossastraße 16-24
63571 Gelnhausen

Mitglieder

René Waller
E-Mail rene.waller
@piratenpartei-hessen.de

Ralf Praschak
E-Mail ralf.praschak
@piratenpartei-hessen.de

26. März 2012

Ahoi sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir, die PIRATEN Kreistagsfraktion Main-Kinzig, stellen folgende Anfrage zur Drucksache 75/2012 (TO-Punkt 4.02 "Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Main-Kinzig-Kreis" der Kreistagsitzung am 30.03.2012) nach § 11 (1) der Geschäftsordnung des Kreistages Main-Kinzig und bitten nach Möglichkeit um Klärung bis zur nächsten Haupt- und Finanzausschusssitzung. Uns ist bekannt, dass die Zeit bis dahin knapp ist. Aufgrund des Umfangs der vorliegenden Tagesordnungspunkte war uns ein Stellen der Fragen zu einem früheren Zeitpunkt jedoch leider nicht möglich:

1. § 3 IV der Satzung grenzt den Umfang von Schulungen und Unterweisungen nach § 7 der Satzung bis hin zur Ausbildung einer Hausfeuerwehr ein. Weder die Begriffe "Hausfeuerwehr" noch "Ausbildung" sind dabei näher definiert. Auch die Definitionen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) kennen keine Hausfeuerwehr. Wie definiert sich "Hausfeuerwehr" im Sinne der Satzung? Ist diese bis hin zur "Werksfeuerwehr" nach § 14 I HBKG zu verstehen? Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert die beschriebene Ausbildung?

2. Mit der Neufassung der Satzung werden in den §§ 5 bis 8 neue Gebühren eingeführt. Inwieweit wurden diese Leistungen bereits außerhalb der Gebührensatzung angeboten?
Wie wurden diese ggf. vergütet?
Falls diese Leistungen nicht erbracht wurden, inwieweit ist dann geplant diese Leistungen tatsächlich zu erbringen und wie kann dies durch das derzeitige Personal erfolgen?

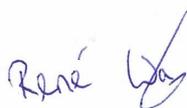
3. Nach § 4 der Satzung ist für die Gefahrenverhütungsschau eine Grundgebühr mit inkludierter Anfahrtspauschale geplant. Grund hierfür sei die Gleichschaltung der Anfahrtskosten unabhängig vom Standort des Leistungsnehmers im Main-Kinzig-Kreis. Die Leistungen der §§ 5 bis 8 enthalten jedoch Anfahrtskosten nach den tatsächlich zurückgelegten Kilometern. Wieso wird eine ähnliche Grundgebühr nicht auch auf die Leistungen der §§ 5 bis 8 zur Anwendung kommen?



4. In der Begründung der Kreistagsvorlage ist beschrieben, dass im Jahr 2000 eine Regelung in die Satzung mit aufgenommen wurde, in der gemeinnützigen Vereinen eine Gebührenermäßigung i.H.v. 50 % eingeräumt wurde. Die Altfassung der Satzung räumt diese Ermäßigung in § 4 jedem Verein ein, der die betroffene bauliche Anlage auf nicht wirtschaftlicher Grundlage betreibt. Sind diese Darstellungen gleichbedeutend?
Für uns war nicht ersichtlich, dass die neue Satzung eine solche Regelung noch vorsieht. Aus welchen Gründen wird eine solche Ermäßigung nicht mehr ermöglicht?

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



René Waller

Ralf Praschak